

Satzung MARIENKÄFER e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Marienkäfer“. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt/Weinstraße und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und Zwecke. Ziel und Zweck des Vereins ist die Betreuung und Förderung von Kindern im Alter zwischen 0 und 6 Jahren und die Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung.
2. Richtungsweisend für die Arbeit mit den Kindern sollte das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) in der Fassung vom 09.04.2003 sein.
3. Über die Aufnahmemodalitäten von Kindern entscheidet der Vorstand und legt diese in seiner Geschäftsordnung nieder.
4. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, durch den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Außerdem kann der Verein durch Einrichten von Arbeitskreisen und Durchführen von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck bzw. dem Zweck des Vereins dienen, und von Seminaren die Weiterbildung von Erwachsenen fördern. Dabei sollen vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis eingebracht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge und sonstige finanzielle Zuwendungen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
5. Vereinsmitglieder, deren Kinder aktuell in der Einrichtung betreut werden, verpflichten sich zu gemeinnützigen Helferstunden. Helferstunden sind definierte Zeiten, die im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung des Vereins oder zum Betrieb des Vereins (z.B. Garten-, Reparaturarbeiten) erbracht werden. Pro Familie, deren Kind in der Betreuung ist, fallen pro Halbjahr zwei Helferstunden an. Helferstunden können im Rahmen der im laufenden Kalenderjahr durchgeführten Veranstaltungen des Vereins, sowie über Dienste im Vereinsgebäude oder sonstige durch den Vorstand ausgerufenen Veranstaltungen erbracht werden. Die Teilnahme an der AG Marketing/Fundraising gilt nicht als Helferstunde. Zu Beginn eines jedes Halbjahres werden neue Stempelkarten an alle aktiven Mitglieder verteilt. Die Helferstunden werden nach dem Erbringen vom Vorstand abgestempelt und unterzeichnet. Für jede nicht erbrachte Helferstunde muss eine Ersatzleistung in Höhe von 25,00€ als Sonderbeitrag gezahlt werden. Dieser ist am Ende des Halbjahres (ohne Nachfrage durch den Vorstand) unter dem Verwendungszweck „Sonderbeitrag Helferstunden“ auf das Konto des Marienkäfer e.V. zu überweisen. Die Stempelkarte ist zum Ende eines Halbjahres beim Kassenwart oder im Büro abzugeben. Bei unterjährigem Ausscheiden werden die Helferstunden zu je 1/12 für jeden angefangenen Monat abgegolten.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person werden, die seinen Zweck im Sinn des § 2 unterstützt.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Stimmberechtigung

1. Grundsätzlich haben alle Mitglieder des Vereins bei Vollversammlungen Rede- und Antragsrecht.
2. Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder und nur die Mitglieder des Vereins, deren Kind zu diesem Zeitpunkt in der Einrichtung betreut wird. Diese Elternpaare sind mit einer Stimme stimmberechtigt und können sich gegenseitig vertreten. Sollten beide Elternteile zahlende Vereinsmitglieder (z.B. Familienmitgliedschaft) sein, sind auch beide Elternteile stimmberechtigt.
3. Sollte ein angestellter Mitarbeiter gleichzeitig Mitglied im Verein sein, ist er wie ein gewöhnliches Mitglied des Vereins zu behandeln, dessen Kind in der Einrichtung betreut wird. Dies bedeutet, dass der Mitarbeiter ebenfalls ein Stimmrecht hat.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - c. Der Vorstand
 - d. Der GeschäftsführerDie Mitglieder eines Vereinsorgans sind berechtigt, an den Beratungen eines anderen Vereinsorgans ohne Stimmrecht auf schriftliche Anfrage teilzunehmen.
2. Eine Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist mit einer 2/3 Mehrheit aus der Mitgliederversammlung möglich. Die Verleihung dieses Ehrentitels ist unbedingt mit einer Mitgliedschaft im Verein verknüpft. Die zu ehrende Person erhält mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft alle Rechten und Pflichten eines normalen Mitgliedes, so auch ein Stimmrecht und die Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Mit dem Austritt aus dem Verein endet die Ehrenmitgliedschaft automatisch. Ein Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung wieder abgewählt werden.
3. Das Personal wird zu den Sitzungen der Vereinsorgane eingeladen und kann ohne Stimmrecht daran teilnehmen, wobei ein Rederecht eingeräumt wird.
4. Beschlüsse der Vereinsorgane werden schriftlich niedergelegt.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des schriftlichen Antrages und bedarf der nachfolgenden Bestätigung durch den Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet. Im Eintrittsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss (vgl. § 4 Abs. 2). Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Jahresende schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung

wird vom Vorstand schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Einladungsfrist und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstandeinzureichen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - über den jährlich zu erstellenden Vereinshaushaltsplan
 - Jahresbericht
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - über die Erstellung von Geschäftsordnungen
 - An- und Verkauf
 - Belastung von Grundbesitz
 - Aufnahme von Darlehen
 - Ordnung und Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder
 - ob ein Kassenprüfer zur Prüfung der Übereinstimmung der Einnahmen- und Ausgabenbelege sowie des Kassenbestandes benannt werden soll und wählt diesen ggf.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse, die die Satzung ändern, ist ebenfalls eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
5. Der Mitgliederversammlung sind in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende (Kernvorstand). Beide sind allein vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Kassierer
 - d. Weitere Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Aufgabe der Vorstandsmitglieder ist die Vertretung des Vereins nach innen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Aufgabenbeschreibung der einzelnen Vorstandsämter wird in der Geschäftsordnung geregelt.
8. Die Vorstände werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
9. Bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung und persönlichem Bekanntheitsgrad kann ein Vorstandsmitglied auch in Abwesenheit gewählt werden.
10. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes benennt der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen



Geschäftsführer wählen. Dessen Zuständigkeiten, Tätigkeiten und Vergütung sind in einem zu schließenden Vertrag fest zu legen.

12. Der Vorstand kann beschließen, das Amt des Geschäftsführers unbesetzt zu lassen.
13. Der Vorstand ist berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen,
 - soweit es sich um Arbeitsverträge handelt oder
 - soweit es sich um finanzielle Verpflichtungen handelt, die einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen. Bei höheren Verpflichtungen ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, soweit die Ausgaben nicht im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans bereits vorgesehen sind.
14. Für Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten oder Telefonkosten) können zusätzlich Aufwandsentschädigungen in Höhe der gesetzlichen Regelungen an die Vorstandsmitglieder gezahlt werden.
15. Es steht jedem Vorstandsmitglied frei, bei erhöhtem Arbeitsanfall Arbeitsgruppen zu bilden. Näheres zu den Arbeitsgruppen regelt im Bedarfsfall die Geschäftsordnung.

§ 10 Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer ist besonderes Organ im Sinne des § 30 BGB.
2. Der Geschäftsführer hat alle im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes (operatives Geschäft) des Vereins anfallenden Arbeiten zu erledigen. Er vertritt hierbei den Verein einzeln.
3. Der Geschäftsführer hat sich bei der Erledigung der in Abs. 2 genannten Aufgaben an die Satzung sowie innerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes zu halten. Er hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sparsamkeit zu führen und sämtliche rechtlichen und steuerlichen Vorschriften zu beachten. Er ist verpflichtet, Ausgaben nur im Rahmen des Haushaltsplanes und der Satzung zu tätigen. Sollen Ansätze im Haushaltsplan überschritten werden, ist der Geschäftsführer verpflichtet, hierzu einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
4. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, ordnungsgemäß über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, den Jahresabschluss zu erstellen und den Geschäftsbericht zu fertigen.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des gesonderten Arbeitsvertrages zwischen Geschäftsführer und Verein.

§ 11 Aufwendungen und Auslagen

Nachgewiesene und angemessene Aufwendungen und Auslagen für den Verein, die vom Vorstand genehmigt wurden, werden erstattet.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 13 Beiträge und Spenden

Die Vereinsmittel bestehen aus

1. Beiträgen der Mitglieder, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Für die Beitragszahlung muss eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Es gibt eine Basismitgliedschaft (ein Elternteil ist stimmberechtigt oder die Eltern haben eine Stimme) oder eine Familienmitgliedschaft (beide Elternteile sind stimmberechtigt). Zudem besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.
2. Spenden und Einnahmen sonstiger Art, auch solche von Dritten.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Rudolf-Wittmer-Stiftung, die das Vermögen dann



unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Betreuung und Förderung von Kindern im Alter zwischen 0 und 6 Jahren einsetzt.

2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks (siehe § 2) durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Bei einer Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich (§ 33 BGB). Um die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden sollte eine beabsichtigte Änderung im Bereich des Vereinszwecks vorab mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 15.04.2011 in Kraft.

Neustadt/Weinstraße, den 15.04.2011 / letzte Satzungsänderung 25.01.2018